

Verwaltungsanordnung über die Erstattung von Reisekosten und baren Auslagen für Aufsichts- und Begleitpersonal bei Fahrten und Freizeiten

Vom 27. August 1996, zuletzt geändert am 19. Juni 2002

Aufgrund des Artikels 87 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 14) zuletzt geändert am 1. April 1995 (Amtsbl. 1995 S. 50) wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

Haupt-, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter kirchlicher Körperschaften der Landeskirche, die als Leiter oder sonstige Aufsichtspersonen dienstlich an Fahrten und Freizeiten teilnehmen, haben Anspruch auf Erstattung ihnen tatsächlich entstandener Reisekosten undbarer Auslagen aus dem für die Freizeit oder Fahrt einzurichtenden Vorschußkonto nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Vor Antritt der Fahrt oder Freizeit ermittelt das Leitungsorgan der für die Veranstaltung verantwortlichen kirchlichen Körperschaft oder ein von ihr Beauftragter die voraussichtlichen Kosten der Fahrt/Freizeit unter Einschluß der notwendigen Auslagen und Reisekosten der Aufsichtspersonen; dazu gehören Kosten für Verkehrsmittel, Verpflegung, Unterkunft und bare Auslagen für Arbeitsmaterial, Eintrittsgelder, Einholung von Genehmigungen und dergleichen.

Die voraussichtlich hierfür entstehenden Kosten sind unter Einbeziehung etwaiger Freiplätze zu ermitteln und in die Kalkulation der auf die Teilnehmer umzulegenden Teilnehmerbeträge einzubeziehen.

2. Die Reisekosten der Aufsichtspersonen gelten als abgegolten, wenn die Aufsichtspersonen unentgeltlich in den Verkehrsmitteln befördert worden sind und an der Unterbringung und Verpflegung der Gruppe teilgenommen haben oder ihnen die Möglichkeit dazu gegeben worden war.. Den Aufsichtspersonen darüber hinaus entstehende Ausgaben für Reisekosten sind nicht erstattungsfähig.

3. Reichen die Mittel des Vorschußkontos der Maßnahme zur Deckung der notwendigen Auslagen der Aufsichtspersonen nicht aus, entscheidet das Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft über die Deckung dieser Kosten auf vom Leiter der Fahrt/Freizeit zu begründenden Antrag.

4. Über die unter Nr. 1 — 3 genannten Ansprüche hinaus stehen den Aufsichtspersonen bei Fahrten und Freizeiten keine weiteren Ansprüche auf Wegegeld oder sonstige Reisekosten zu.

5. Diese Veranstaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1997 in Kraft¹. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung über die Festsetzung von Reisekosten für Leiter und Aufsichtspersonen bei Fahrten und Freizeiten vom 23. Oktober (Amtsbl. 1979 S. 120) außer Kraft.

(Fundstellen: Amtsblatt 1997, Seite 78, und Amtsblatt 2002, Seite 69neu bzw. 58alt)

¹ Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verwaltungsanordnung über Fahrten und Freizeiten im Rahmen der Jugendarbeit hinaus durch die Änderung vom 19. Juni 2002 trat am 1. Juli 2002 in Kraft.